



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Kantonspolizei, Sicherheitspolizei, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen

Per Email

St.Gallischer Kantonschützenverband
Geschäftsstelle
gs@sgksv.ch

Abteilung SIWAS
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
T +41 58 229 10 40
siwas@kapo.sg.ch
www.kapo.sg.ch

St.Gallen, im Juni 2024

Information zur Nachweispflicht für Personen mit Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Personen, die seit dem 15.08.2019 eine verbotene Waffe mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen erworben haben, als gesetzliche Auflage einen Nachweis für das sportliche Schiessen und/oder der Vereinsmitgliedschaft erbringen müssen. Dieser Nachweis ist erstmals bis spätestens 5 Jahre und nochmals ab dem 6. bis spätestens 10. Jahr nach Erteilung der ersten vorgenannten Ausnahmegewilligung fällig.

Die ersten Bewilligungen dieser Art wurden ab dem 15. August 2019 ausgestellt. Das bedeutet, die 5-jährige Nachweis-Frist endet für die ersten Betroffenen ab dem 15.08.2024. Diesbezüglich senden wir Ihnen unser Merkblatt Nachweis zur Ausnahmegewilligung «klein» Sportschützen, welches auch unter www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei abrufbar ist. Darauf finden Sie alle die Nachweispflicht betreffenden Informationen.

Des Weiteren informieren wir Sie darüber, dass wenn nach Ablauf der Nachweisfrist (5 oder 10 Jahre) uns weder Schiess- noch Vereinsnachweise vorliegen, die Berechtigung für den Besitz, der mit Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen erworbenen Waffen, verloren geht. Die Besitzer müssen bei nicht Erbringen der Nachweise mit dem definitiven Einzug der mittels Ausnahmegewilligung «klein» für Sportschützen erworbenen Waffen und mit der Eröffnung eines Strafverfahrens rechnen.

Wir bitten Sie, diese Information an die bei ihrem Verband angegliederten Regionalverbände und Schützenvereine weiterzuleiten. Bei allfälligen Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kantonspolizei St.Gallen
Abteilung SIWAS (Sicherheitsfirmen, Waffen, Sprengstoff)

Beilage

- Merkblatt Nachweis zur Ausnahmegewilligung klein Sportschützen

Merkblatt Nachweis zur Ausnahmewilligung klein Sportschützen

Um was geht es?

Allen Personen, die seit dem 15.08.2019 eine verbotene Waffe mit einer kantonalen Ausnahmewilligung «klein» für Sportschützen erworben haben, obliegt die gesetzliche Auflage, einen Nachweis für das sportliche Schiessen und/oder der Vereinsmitgliedschaft erbringen zu müssen. Dieser Nachweis ist erstmals bis spätestens 5 Jahre und nochmals bis spätestens 10 Jahre nach Erteilung der ersten vorgenannten Ausnahmewilligung fällig. Der Nachweis ist eine Bringschuld. Die beiden geforderten Nachweise können nicht zusammen erbracht werden.

Wer ist betroffen?

Besitzer von Waffen, die mit einer Ausnahmewilligung «klein» für Sportschützen erworben wurden.

Was ist gefordert?

Eines der folgenden drei Dokumenten zusammen mit einer Ausweiskopie (ID oder Pass) per Mail oder Post bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 5 bzw. 10 Jahren seit Erteilung der **ersten** Ausnahmewilligung klein für Sportschützen an die Kantonspolizei St.Gallen, Abteilung SIWAS senden:

1. Bestätigung eines Schiessvereins über die Mitgliedschaft (explizites Schreiben, Bestätigung der einbezahlten Mitgliedergebühr, etc.) oder Nachweis einer gültigen Lizenz des schweizerischen Schiesssportverbandes; oder
2. Ausgefülltes Formular für regelmässiges Schiessen; oder
3. Kopie Leistungsausweis oder Dienstbüchlein.

Sportschützen und Sportschützinnen, die bereits beim Einreichen des Gesuchs Mitglied eines Schiessvereins oder des schweizerischen Schiesssportverbandes sind, können den Nachweis für den ersten Zeitabschnitt (bis 5 Jahre nach Erteilung der Bewilligung) bereits mit dem Einreichen des Gesuchs erbringen.

Wichtig!

Der Nachweis muss gemäss Art. 13e Abs. 1 der Waffenverordnung bei der Erteilung von mehreren Ausnahmewilligungen «klein» für Sportschützen nur in der Frist der **ersten** erteilten Ausnahmewilligung erbracht werden.

Weitere Informationen sowie das Formular Schiessnachweis finden Sie auf www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei.

Kontakt:
Kantonspolizei St.Gallen
Abteilung SIWAS
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
siwas@kapo.sg.ch
+41 58 229 10 40



Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens, nach Art. 28d Abs. 2 und 3 WG

Wird der Nachweis über absolvierte Schiessen mit dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein erbracht, sind fristgerecht Kopien dieser Dokumente beim zuständigen kantonalen Waffenbüro einzureichen. Das vorliegende Formular ist nicht auszufüllen.

In allen anderen Fällen wird mit vorliegendem Formular der Nachweis über das regelmässig absolvierte sportliche Schiessen erbracht zu:

Bewilligung Nr.:
Ausstelldatum, Kanton:
Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
PLZ, Ort:

Für den Zeitraum:

- Erstes bis fünftes Jahr nach Ausstelldatum der Bewilligung (Erster Nachweis);
 Sechstes bis zehntes Jahr nach Ausstelldatum der Bewilligung (Zweiter Nachweis)

Ort, Datum	Schiessveranstaltung, durchführende Organisation (evtl. Stempel)	Name, Vorname und Unterschrift der vor Ort verantwortlichen oder zuständigen Person (z.B. Schützenmeister/in)

Die Nachweise sind beim zuständigen kantonalen Waffenbüro (Adresse finden Sie unter www.fedpol.admin.ch) einzureichen, **spätestens vor Ablauf der Frist von:**

- 5 Jahren nach Ausstelldatum der Bewilligung für den ersten Nachweis;
- 10 Jahren nach Ausstelldatum der Bewilligung für den zweiten Nachweis

Die Waffenverordnung regelt die Pflichten von Personen, denen eine Ausnahmegewilligung für Sportschützinnen und –schützen erteilt wurden, wie folgt:

Art. 13e Pflichten nach fünf und zehn Jahren

¹ Wer mit der Ausnahmegewilligung eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erworben hat, muss fünf und zehn Jahre nach der Erteilung den Nachweis nach Artikel 28d Absatz 3 WG erbringen. Werden einer Person mehrere Ausnahmegewilligungen erteilt, so besteht die Nachweispflicht lediglich fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Bewilligung.

² Um den Nachweis zu erbringen, muss die betreffende Person der zuständigen kantonalen Behörde spätestens bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen das vorgesehene Formular samt folgenden Beilagen einreichen:

- a. Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein; oder
- b. Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens.

³ Die Voraussetzung des regelmässigen sportlichen Schiessens ist erfüllt, wenn im jeweiligen Fünf-Jahres-Zeitraum mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben.

Art. 13f Nachweis der besonderen Voraussetzungen

¹ (...)

² Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erbringen; auf diesem sind die einzelnen absolvierten Schiessen mit Ort und Datum anzugeben und von der vor Ort verantwortlichen oder einer anderen zuständigen Person zu visieren.

³ Absolvierte Schiessen, die aus dem militärischen Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein hervorgehen, können mittels Kopie dieser Dokumente nachgewiesen werden.